

PATENT

Daß die
aus Preussen entlauffene
Bauern,

So bald sie ertappet werden,

Als meineydige und offenbahre
Diebe, mit dem Galgen bestraffet,

Und demjenigen,

so davon einen zur gefänglichen Wafft liefert,
10. Rthlr. zum Recompens bezahlet,

Wann aber

der desertirte Bauer nicht zu
ertappen, desselben Nabme, als infam an den
Galgen geschlagen, und überall, sonderlich an
denen Orten, wo der Entwichene vorhin gewohnet, oder
sich vermuthlich aufhalten möchte, bekannt
gemachet werden solle.

De Dato Berlin, den 19. Septembr. 1736.

Königsberg,
Bedruckt in der Königlichen Preussischen Hoff- und Academisch-
Neußnerischen Buchdruckerey.

1738.
publicat. Jan. 17 p. Pin
Jan. 18 —
Jan. 19 —
Jan. 20 —

SS **Er Friderich**
Wilhelm,
von Gottes

Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen
Reichs Erb-Kammerer und Churfürst, Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Fries-
land und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Krippin,
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lin-
gen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Fla-
venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Ihun kund und
fügen hiemit zu wissen; Welchergestalt Wir bey Unserer
letztern höchsten Anwesenheit in Unserm Königreich
Preussen, abermahlen gar mißfällig vernehmen müssen,
daß das meinendige Weglauffen der von Uns, mit nicht
geringen Kosten angelegter Bauren, sonderlich in denen
Litthauischen und Polnischen Grantz-Itemtern noch nicht
aufhöre, vielmehr hin und wieder überhand nehme;
Gleichwie nun dergleichen gottlose Gemüther nicht allein
Unsere zeithero genossene Königliche Gnade mit Undancß
belohnen, sich ihrer von Gott gewidmeten Obigkeit, zu-
wieder ihrem so theuer geleisteten Eyd höchst straffbar
entzie-



705/620

entziehen, ja gar den von Uns empfangenen Befehl ent-
weder zuvor durchbringen, oder diebischer Weise mitneh-
men; Als haben Wir, umb dergleichen Frevel so viel
besser zu steuren, und Unsern dieserhalb unterm 26.
Februarii 1717, 22. Octobris 1723. und 30. Septem-
bris 1726. ergangenen Verordnungen umb so viel meh-
rern Nachdruck zu geben, nicht allein hiemit nochmalen
sanciren und fest setzen wollen, daß dergleichen Gottes-
vergessene Uebertreter, als meinentdige und offenbahre
Diebe, so bald sie ertappet worden, am Leben gestraffet,
und durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht
werden, sondern auch, damit der Process, welchen das
Haupt-Ampt jeden Ortes sofort und ohne den geringsten
Zeit-Verlust zu veranlassen, auch mit möglichster Kürze
zu betreiben hat, so vielmehr geendiget werde, und die
Uebertreter so vielerher ihren verdienten Lohn empfangen
mögen, die Acta, und das darüber abgefaste Urtheil,
nicht mehr ad confirmandum nach Hofe gesandt werden
sollen, sondern alsbald solches bey Unserm Preussischen
Hoff-Gericht justificiret, und von Unserer Preussischen
Regierung in Unserm höchsten Rahmen bestätiget wor-
den, sofort ohne fernere An- oder Rück-Frage, zur
Execution gebracht werden solle.

Und wie Wir übrigen demjenigen, so dergleichen
flüchtigen und desertirten Bauern zurück bringen, und
zur gefänglichen Haft liefern wird, einen Recompens
von 10. Rthlr. oder 30. fl. Preussisch aus Unserer Preussi-
schen Domainen-Casse unweigerlich ausgezahlet, als
lange der Deserteur aber nicht ertappet worden, den
Rahmen desselben, nach mehrerer Anweisung Unseres
Patents vom 30. Septembris 1726, als infam an den
Galgen geschlagen, und solches überall der Orten, son-
derlich wo der Entwichene vorhin gewohnet, oder sich
vermuthlich etwan aufhalten möchte, bekant gemacht
wissen wollen; Als haben nicht allein Unsere Preussische
Gerich

Gerichte und Judicia sich nach dieser Unserer allergnädigsten auch ernstlichen Willens-Meynung in judicando in allem aufs genaueste zu achten, Unsere Preussische Regierung aber, dieses Patent an denen gewöhnlichen Orten, und zwar, wo es nöthig, in Polnischer und Litthauischer Sprache anschlagen, auch in allen Nembtern und denen Krügen öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch alle Prediger, sonderlich in denen Litthauischen, Polnischen Grenz-Nembtern selbiges 4. Sonntage nacheinander, von denen Kanzeln abgelesen, hiernächst solches beständig quartaliter zu wiederholen, und an jedesmahl eine ernstliche Vermahnung, zu der Uns schuldigen Treue und Unterthänigkeit, und Vorstellung von der Abscheulichkeit des Meinendes, beizufügen, auch jeden, so lieb ihm sein Leben und Ehre ist, vor dergleichen gottloses Desertiren aufs nachdrücklichste zu verwarnen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. In-siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Septembris 1736.



Er. Wilhelm.

